

Bautypus	Wohnhaus	Gemeinde	Basel
Bauzeit	15. Jh. / 1860	Quartier	Altstadt Grossbasel
Bauherrschaft	unbekannt	Zone	Schutzzone
Architekt	unbekannt		

Die Liegenschaft «Zum Roten Widder» besteht aus einem viergeschossigen Vorder- und einem Hinterhaus, zwischen denen sich ein kleiner Hof mit einem verbindenden Flügelbau befindet. Die einachsige Fassade am Heuberg entspricht in der Geschosseinteilung und den Einzelformen der des Nachbarhauses Nr. 42, das zeitgleich um 1860 errichtet wurde. Die Hofwand des Vorderhauses steht auf Höhe der Burkhard'schen Stadtmauer, deren Mauerwerk im Erdgeschoss und vermutlich auch noch im 1. Obergeschoss des Hauses erhalten ist. Das Haus wird durch eine hölzerne Wendeltreppe aus dem 17. Jh. erschlossen. In den oberen Geschossen zeigt sich, dass die Strassenfassade 1860 umgebaut wurde, ohne die bestehenden Geschossbalkenlagen zu verändern, denn diese überschneiden die Fenster. Das Dachwerk besteht aus einem stehenden Stuhl mit eingezapften Kopfbändern zwischen Stuhlsäulen und Pfetten sowie Kehlbalcken. Es ist in das späte 15. Jh. zu datieren.

Wie die Fassade des Vorderhauses, so ist auch die Front des 1811 errichteten und 1860 aufgestockten Hinterhauses am Leonhardsgraben derjenigen des Nachbarhauses Heuberg 42 angeglichen worden. Das Gebäude steht mittig über der einstigen Inneren Stadtmauer. Im Bereich des Grabens besitzt es einen Kellerraum mit Balkendecke. In den oberen Geschossen sind Dielenfussböden, Türen, Fenster und die Treppe aus der Umbauzeit um 1860 sowie aus einer späteren Ausstattungsphase um 1900 erhalten.

Das gut erhaltene Haus dokumentiert die spätmittelalterliche Bebauung an der stadtauswärts gelegenen Seite des Heubergs, bei der die beiden parallel verlaufenden Stadtmauern des 11. und des 13. Jh. in die Bauten integriert wurden. Das nach dem Zuschütten des Stadtgrabens errichtete Hinterhaus ist auf die neu entstandene Strasse Leonhardsgraben ausgerichtet. Die Liegenschaft ist somit von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung.



<b>Denkmalbegriff nach § 5 DSchG vom 20. März 1980 (Stand 01. Juli 2020)</b>	
x Einzelwerk	kultureller Wert
Ensemble	x geschichtlicher Wert
Rest eines Einzelwerks oder Ensembles	architekturhistorischer Wert
	künstlerischer Wert
	x städtebaulicher Wert